

BVGer D-2774/2017 vom 17. April 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2774_2017

FR: TAF D-2774/2017 du 17 avril 2019

IT: TAF D-2774/2017 del 17 aprile 2019

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt vielmehr, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4). Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - etwa durch exilpolitische Aktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Solche begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellenden sprechen, bei einer objektivierten Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2).

E. 4

Die Ausführungen in Ziff. 4.2 der Beschwerdeschrift (ungenügende Sachverhaltsermittlung beziehungsweise ungenügende rechtliche Beweiswürdigung [Verletzung des rechtlichen Gehörs, Art. 29 Abs. 2 BV]) zielen im Wesentlichen auf die Beweiswürdigung durch die Vorinstanz. Es kann dazu auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen werden. Im Umstand, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verhaftung von P._____ nicht erwähnte, ist keine Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör zu sehen, zumal nicht erforderlich ist, dass sich die Entscheidbegründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass der Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu begründen vermag.

E. 5.2

Die geltend gemachten Behelligungen seitens der syrischen Behörden vor Ausbruch des Bürgerkriegs (zweistündige Festhaltung im Jahr 2004 nach den Unruhen in D._____

sowie einige Befragungen nach regimekritischen Fernsehauftritten des Bruders H. _____) vermögen mangels flüchtlingsrechtlicher Intensität gemäss Art. 3 AsylG und angesichts fehlenden Kausalzusammenhangs zur erst im Oktober 2013 erfolgten Ausreise des Beschwerdeführers aus Syrien keine Asylrelevanz zu entfalten. Die seitens zweier PYD/YPG-Angehöriger im Nachgang zur Beherbergung eines Politpodiums mit nicht der PYD zugehörigen kurdischen Politaktivisten (darunter H. _____) am (...) erfolgten mündlichen Nachfragen und Ermahnungen des Beschwerdeführers sind mangels flüchtlingsrechtlicher Intensität gemäss Art. 3 AsylG als Vorverfolgung ebenfalls nicht asylrelevant. Im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien im Oktober 2013 war der Beschwerdeführer somit weder seitens der syrischen Behörden noch der PYD respektive den YPG einer gezielt gegen ihn gerichteten (Reflex-)Verfolgung asyl- respektive flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmasses gemäss Art. 3 AsylG ausgesetzt. Aufgrund der Aktenlage besteht auch kein begründeter Anlass zur Annahme, er hätte eine solche in absehbarer Zukunft in objektiver Weise zu befürchten gehabt. Hinsichtlich der geltend gemachten Angst des Beschwerdeführers, irgendwann auf dem Arbeitsweg entführt oder gar getötet zu werden, ist festzuhalten, dass die Verweise auf die generelle Situation und das Machtgefüge vor Ort sowie auf erfolgte Festnahmen von kurdischen Politaktivisten und die Flucht von Drittpersonen aus Syrien nicht genügen, um eine objektiv begründete Furcht vor zukünftiger individueller Verfolgung zu begründen. Es müssten vielmehr hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete, individuelle Bedrohung vorhanden sein, die auf einer objektiven Betrachtungsweise und nicht einem subjektiven Empfinden des Betroffenen oder Vermutungen fussen. Solche Anhaltspunkte liegen bezüglich des Beschwerdeführers nicht vor. Die Tatsachen, dass er im Jahr (...) - mithin nach der Ausreise/Flucht des Bruders H. _____ - eine Anstellung bei der staatlichen (...) erhielt, diese in all den Jahren bis zur Ausreise im Jahr 2013 innehatte und ihm von den syrischen Behörden am (...) ein Reisepass ausgestellt wurde, spricht gegen die Annahme, die syrischen Behörden hätten den Beschwerdeführer als gefährlichen Regimegegner erachtet und ein Interesse gehabt, ihn in asylrechtlich relevantem Ausmass wegen seiner Aktivitäten für die (...)-Partei oder wegen seines Bruders H. _____ zu verfolgen. Auch bezüglich der vom Beschwerdeführer geäusserten Angst vor einer künftigen Verhaftung, Entführung oder gar Tötung durch die YPG nach einer verbalen Bezeichnung als Verräter durch jugendliche Wächter an einem Kontrollposten nach seiner Äusserung, Kindern sollte man keine Waffen geben (vgl. A14 S. 21 F137), liegen keine objektiven Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vor, zumal es laut dem Beschwerdeführer nur diesen einen Vorfall an einem Kontrollposten gegeben habe und abgesehen davon nichts passiert sei (vgl. A14 S. 21 F137 und F140). Im Übrigen kann hinsichtlich der Gefahr einer allfälligen Reflexverfolgung der vom Beschwerdeführer geäusserten Auffassung, wonach sich seine persönliche Gefährdung unabhängig von seiner Person und seiner Tätigkeit manifestiere, nicht gefolgt werden. Allein aus der Verwandtschaft zu H. _____ lässt sich nicht automatisch eine gezielte Bedrohungslage für den Beschwerdeführer seitens der PYD/YPG folgern. Die Angaben des Beschwerdeführers bei der Befragung vom 17. August 2015 und Anhörung vom 14. November 2016 zu seinen eigenen politischen Aktivitäten waren sehr vage. Bei Nachfragen wich er immer wieder auf allgemeine Ausführungen zu den politischen Gegebenheiten vor Ort und den Tätigkeiten und Funktionen anderer Personen aus. Die in den Rechtsmitteleingaben geäusserte Einschätzung, er sei nach dem Podium vom (...) als lokaler Stellvertreter der PDK-S-Führung zurückgeblieben, findet weder in den Aussagen des Beschwerdeführers bei der Befragung vom 17. August 2015 und der Anhörung vom 14. November 2016 noch in

dem eingereichten Schreiben der PDK-S vom (...) 2014 eine Stütze. Seine Aussagen, wonach er von der PYD/YPG gefragt worden sei, weshalb Führungspersonen des (...) respektive der PDK-S bei ihm zuhause gewesen seien und ob diese eine Gegengruppe zur YPG bilden wollten, deuten vielmehr darauf hin, dass er persönlich nicht als eine solche Führungsperson respektive als gewichtiger Gegenaktivist angesehen wurde. Auch der bei der Anhörung vom 14. November 2016 genannte Hintergrund für die (einmalige) Bezeichnung als Verräter - seine Kritik am Waffentragen jugendlicher Kontrolleure (vgl. A14 S. 21 F137) - spricht gegen die auf Beschwerdeebene angeführte Interpretation, als wichtiger PDK-S-Stellvertreter betrachtet worden zu sein. Der Beschwerdeführer vermochte nicht darzulegen, dass er von der PYD respektive YPG wegen eigener Aktivitäten oder wegen seiner Verwandtschaft zu H. _____ respektive der Verbindung zu anderen hochrangigen PDK-S-Aktivisten persönlich als ernsthafte Gefährdung wahrgenommen worden wäre. Weder sei er im Nachgang zu dem Podium vom (...) aus seiner seit Frühling 2012 von der PYD kontrollierten Arbeitsstelle entlassen worden noch von der PYD/YPG festgehalten, verhaftet oder in anderer Weise in asylrechtlich relevantem Ausmass behelligt worden. Der Verweis auf die Anerkennung zweier Brüder als Flüchtlinge in G. _____ im (...) vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

E. 5.3

Auch aus den weiteren, im Zusammenhang mit der Bürgerkriegssituation in Syrien stehenden Vorbringen (generelles Gefühl der Unsicherheit und Angst, dass einem jederzeit etwas zustossen könne) kann nicht auf eine gezielte, individuelle Verfolgung des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 3 AsylG geschlossen werden. Der bürgerkriegsbedingten allgemeinen Gefährdungslage und der fortbestehenden Volatilität und Dynamik der Entwicklung in Syrien wurde von der Vorinstanz im Rahmen der bereits im Jahr 2013 angeordneten vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz respektive der vorliegenden Feststellung des Weiterbestands der vorläufigen Aufnahme Rechnung getragen (vgl. nachfolgend E. 6.2).

E. 5.4

Schliesslich vermag auch das vorgebrachte exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers keine begründete Furcht vor künftiger asylrechtlich relevanter Verfolgung zu begründen.

E. 5.4.1

In diesem Zusammenhang ist auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 (als Referenzurteil publiziert) zu verweisen. Das Gericht hält darin fest, unter welchen Umständen angesichts der in Syrien herrschenden Situation eine regimiekritische exilpolitische Betätigung zur Annahme subjektiver Nachfluchtgründe führt. Danach vermag allein der Umstand, dass syrische Geheimdienste im Ausland aktiv sind und gezielt Informationen über regimiekritische Personen und oppositionelle Organisationen sammeln, die Annahme, aufgrund geheimdienstlicher Informationen über exilpolitische Tätigkeiten bei einer Rückkehr nach Syrien in asylrechtlich relevantem Ausmass zur Rechenschaft gezogen zu werden, nicht zu rechtfertigen. Damit die Furcht vor Verfolgung als begründet erscheint, müssen vielmehr über die theoretische Möglichkeit hinausgehende konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die den Schluss zulassen, dass die asylsuchende Person tatsächlich das Interesse der syrischen Behörden auf sich gezogen hat und als regimiefeindliches Element namentlich identifiziert und registriert wurde. Diesbezüglich

geht die Rechtsprechung davon aus, dass sich die syrischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über niedrigprofilierter Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, welche die Person als Individuum aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften und potenziell gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen (vgl. a.a.O. E. 6.3 f. m.w.H.).

E. 5.4.2

Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten exilpolitischen Aktivitäten (als einfaches Mitglied der PDK-S Teilnahme an Demonstrationen und Beiwohnung an einer Parteikonferenz [Funktion: Stimmzähler]) sind als niederschwellig einzustufen und lassen nicht darauf schliessen, er sei der Kategorie von Personen zuzurechnen, die wegen ihrer Tätigkeiten oder Funktionen im Exil als ernsthafte und potenziell gefährliche Regimegegner die Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste auf sich gezogen haben könnten. Die eingereichten Fotografien, welche den Beschwerdeführer im Kreis vieler anderer Kundgebungsteilnehmer zeigen, und die allgemein gehaltene Mitgliedschaftsbestätigung der PDK-S vom (...) 2014, die davon spricht, der Beschwerdeführer habe stets eine "grosse Rolle" bei den Parteiaktivitäten und Demonstrationen gespielt, vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern, gab der Beschwerdeführer selbst doch zu Protokoll, die Übernahme einer höheren Funktion in der Partei abgelehnt zu haben und bei den Kundgebungen und der Konferenz lediglich einfacher Teilnehmer respektive Stimmzähler gewesen zu sein (vgl. A14 S. 22 F147). Sein Engagement überschreitet somit nicht die Schwelle der massentypischen Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste Tausender syrischer Staatsangehöriger in der Schweiz und in anderen europäischen Staaten. Zwar mag es mit Blick auf die vorgebrachten vereinzelt Befragungen in den Jahren vor Ausbruch des Bürgerkriegs durchaus sein, dass der Beschwerdeführer bei den syrischen Behörden namentlich bekannt ist. Dies allein vermag jedoch keine begründete Furcht vor einer künftigen Verfolgung zu begründen. Vielmehr lässt die Tatsache, dass die syrischen Behörden dem Beschwerdeführer am (...) einen Reisepass ausgestellt haben, darauf schliessen, dass er nicht persönlich als Regimegegner behördlich registriert ist. Im Übrigen spricht die Passausstellung kurz vor der Ausreise auch gegen die angebliche Illegalität der Ausreise des Beschwerdeführers aus Syrien. Wie vorstehend ausgeführt, war der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ausreise im Oktober 2013 weder seitens der syrischen Behörden noch der PYD einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt. Das geltend gemachte niederschwellige exilpolitische Engagement, das sich im Übrigen bei mehreren Kundgebungen nicht in erster Linie gegen das syrische Regime, sondern gegen den sogenannten "Islamischen Staat" (IS) gerichtet habe (vgl. A14 S. 22 F146), lässt nicht darauf schliessen, dass nunmehr ein besonderes Interesse an seiner Person bestehen könnte. Es liegen damit keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass er bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Syrien einer flüchtlingsrelevanten Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt sein könnte. Das exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers vermag somit keine begründete Furcht vor künftiger asylrechtlich relevanter Verfolgung seitens der syrischen Behörden respektive der PYD beziehungsweise den YPG zu begründen. Die geltend gemachte Entführung und Inhaftierung von P. _____ (vgl. A14 S. 23 F155 f.) führt zu keinem anderen Ergebnis. Schliesslich vermag auch allein die Asylgesuchstellung in der Schweiz - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - nicht zur Annahme zu führen, er hätte bei einer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher

Wahrscheinlichkeit eine menschenrechtswidrige Behandlung zu befürchten (vgl. hierzu das bereits erwähnte Referenzurteil D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 6.4.3).

E. 5.5

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien im Oktober 2013 asyl- respektive flüchtlingsrechtlich relevanter (Reflex-)Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen zu sein. Konkrete Anhaltspunkte für eine objektiv begründete Furcht vor einer künftigen gezielten (Reflex-)Verfolgung des Beschwerdeführers asylbeachtlichen Ausmasses im Sinne von Art. 3 AsylG durch die syrischen Behörden oder die PYD respektive die YPG liegen aufgrund der Aktenlage ebenfalls nicht vor. Das SEM hat die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch des Beschwerdeführers zutreffend abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BSGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.2

Präzisierend ist anzumerken, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen nicht der Schluss ergibt, der Beschwerdeführer sei zum heutigen Zeitpunkt in seinem Heimatstaat nicht gefährdet. Eine solche Gefährdungslage ist jedoch auf die in Syrien immer noch herrschende Bürgerkriegssituation zurückzuführen. Das SEM hat in seiner Verfügung vom 12. April 2017 den Weiterbestand der am 27. Dezember 2013 gewährten vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz wegen Unzumutbarkeit einer Rückkehr nach Syrien festgestellt. Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch am 22. Mai 2017 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und weiterhin von der prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, ist von der Kostenerhebung abzusehen.

E. 8.2

Die amtliche Rechtsvertretung ist unbesehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen. Bei der Bemessung des Honorars wird nur der notwendige Aufwand entschädigt (vgl. Art. 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und die Rechtsvertretung wurde in der

Verfügung vom 22. Mai 2017 über den Kostenrahmen informiert. Der Rechtsvertreter reichte mit der Replik eine Kostennote ein. Der darin geltend gemachte zeitliche Aufwand von 13.8 Stunden ist als angemessen zu bezeichnen, der Stundenansatz ist jedoch - wie in der Zwischenverfügung vom 22. Mai 2017 angekündigt - auf Fr. 150.- zu kürzen. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Auslagen sowie der Mehrwertsteuer ist das durch das Bundesverwaltungsgericht zu leistende amtliche Honorar auf insgesamt Fr. 2256.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.